

STATUTEN

Art. 1

Unter dem NAMEN „Freunde des Kammerorchesters La Folia Zürich“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Der Verein verfolgt den ZWECK, mit dem Kammerorchester La Folia Zürich klassische Musik aller Stilepochen unter professioneller Leitung vorwiegend mit Laienmusikerinnen und -musikern öffentlich aufzuführen.

Art. 3

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können durch den Vorstand als MITGLIEDER in den Verein aufgenommen werden.

Die Konzerte werden als Projekte durchgeführt. Mitspielende müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 4

Die MITTEL des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Mitspielbeiträgen, Konzerteinnahmen und freiwilligen Zuwendungen. Zur Unterstützung einzelner Konzertprojekte werden auch Mittel der öffentlichen Hand beantragt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

ORGANE des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und ein bis zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Die VEREINSVERSAMMLUNG wird jährlich abgehalten. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen und überdies, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsversammlung

- wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr;
- genehmigt die auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessende Jahresrechnung;
- setzt die Mitgliederbeiträge fest und
- beschliesst über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann in der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten werden; das vertretene Mitglied hat die Vertretung dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich oder durch e-mail anzuzeigen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, kann die Vereinsversammlung auch über Gegenstände Beschluss fassen, die mit der Einberufung nicht angekündigt worden sind.

Art. 7

Der VORSTAND konstituiert sich selbst. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere regelt er alle Angelegenheiten des Orchesters, des künstlerischen Leiters und der Orchestermitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 8

Die RECHNUNGSREVISOREN prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 9

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer AUFLÖSUNG des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks oder einer ähnlichen Zielsetzung.

Die vorliegenden Statuten basieren auf den Statuten der konstituierenden Vereinsversammlung vom 28. April 1999 und wurden von der Vereinsversammlung vom 28. Juni 2021 genehmigt.

Corinne Däscher, Präsidentin

Dietrich Pestalozzi, Mitglied des Vorstandes